

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung DVR 0016098

9-N-87042 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 1. Juni 1988

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 28; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-
schutzbuch unter dem EBl. 28 eingetragene Naturdenkmal einer
Schwarzföhre (Grenzbaum) auf Parz.Nr. 3228/2, EZ. 2819 und
Parz.Nr. 3240, EZ. 75 je KG Gainfarn in der Art wie es dort
beschrieben wurde weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs-
und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
§ 56 AVG. 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit (die Unterschutzstellung
erfolgte 1943) sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungs-
verfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte
daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das
Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand
es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 8. September 1987 durch den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eine örtliche Besichtigung durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gutachten des Amtssachverständigen, ist in dem Bericht vom 8. September 1987 beurkundet; dieser Bericht ist die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Baden beschrieben ist weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden

eingebraucht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die österreichischen Bundesforst, Generaldirektion,
Marxergasse 2, 1030 Wien
2. das Stift Melk, 3390 Melk
3. die Gemeinde 2540 Bad Vöslau, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
4. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse, 1014 Wien
5. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Fotokopie

Kappe
(Kappe)

Übersicht über den Inhalt... 27. Juni 1988
rechtserfüllig.

Für den Bezirkshauptmann:



W. Pfeiffer
Sabauer

- 6. Juli 1988